DE

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Dezember 2008 — Gaedertz/HABM — Living Byte Software (Global-Remote)

(Rechtssache T-209/07) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung der Hauptsache)

(2009/C 55/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

Kläger: Johann-Christoph Gaedertz (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. M. Gerstenberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Living Byte Software GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Freifrau von Welser)

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. April 2007 (Sache R 272/2005-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Herrn Johann-Christoph Gaedertz und der Living Byte Software GmbH

# Tenor

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2. Der Kläger und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten.
- 3. Der Kläger trägt die Kosten des Beklagten.
- (1) ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2008 — Thierry/Kommission

(Rechtssache T-223/07 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2004 — Zurückweisung eines Antrags auf Zeugenvernehmung — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2009/C 55/48)

Verfahrenssprache: Französisch

# Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Michel Thierry (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Martin)

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 16. April 2007, Thierry/Kommission (F-82/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

#### Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- Herr Michel Thierry trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.
- (1) ABl. C 199 vom 25.8.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Dezember 2008 — Italien/Parlament und Kommission

(Rechtssache T-285/07) (1)

(Zwischenstreit — Einrede der Unzulässigkeit — Teilweise Unzulässigkeit der Klage — Keine Möglichkeit, die angefochtene Handlung dem Parlament zuzurechnen)

(2009/C 55/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Bruni im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)